

06.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 91/67/EWG

KOM(2000) 438 endg.; Ratsdok. 10427/00

Ausgeliefert am 10. OKT. 2000

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuss (A) und
der Gesundheitsausschuss (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die Bestrebungen der Kommission, die Hygienevorschriften zu vereinfachen. Er begrüßt insbesondere die Realisierung des Prinzips "from stable to table" und die damit verbundene Einbeziehung der Primärproduktion in die Überwachung. Er begrüßt weiterhin die Übernahme der Kriterien des Codex Alimentarius zur Durchführung des HACCP-Konzeptes im Rahmen betriebseigener Maßnahmen und Kontrollen.

Der Bundesrat legt Wert darauf, dass bei der weiteren Bearbeitung der vorliegenden Entwürfe das angestrebte Ziel, dem gesundheitlichen Verbraucherschutz in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nachdrücklich verfolgt wird. Dabei dürfen die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität nicht missachtet werden. Diesen Grundsätzen entsprechen die vorliegenden Entwürfe eindeutig nicht, soweit sie sich auf die Primärproduktion sowie kleine und mittlere Unternehmen beziehen. Eine differenzierte Behandlung der Primärproduktion und der Lebensmittel verarbeitenden Betriebe ist erforderlich. Der Bundesrat vertritt deshalb die Auffassung, dass Richtlinien der Vorzug vor o.a. Verordnungen zu geben ist.

Der Bundesrat hält es zudem dringend für erforderlich, die inhaltliche Kohärenz zwischen den einzelnen Vorschlägen herzustellen. Hierbei ist insbesondere Klarheit bezüglich der übergreifenden Wirkung der allgemeinen Lebensmittelhygieneregelung bzw. der vorrangigen Wirkung spezieller Vorschriften zu schaffen. Zudem muss die Funktion und Verbindlichkeit von Leitlinien geklärt werden.

Der Bundesrat behält sich insofern vor, zu weiterentwickelten Entwürfen erneut Stellung zu nehmen.

Die Länder sind zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

EU
G

2. Auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Lebensmittelsicherheit (BR-Drucksache 111/00 (Beschluss)) wird verwiesen.